

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875**

92 (20.4.1875)





# PROSPECTUS.

## 5procentige

# Gotthardbahn-Obligationen

### III. Serie

im Nominalbetrage von

## 18,000,000 Franken.

Auf Grund des Staatsvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien vom 15. Oktober 1869, des Staatsvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien vom 28. Oktober 1871, sowie auf Grund der von dem Schweizerischen Bundesrath am 3. November 1871 genehmigten Gesellschaftsstatuten wird das Baucapital der Gotthardbahn aufgebracht außer durch Actien im Betrage von 34,000,000 Franken und durch Subventionen der betheiligten Staaten im Betrage von 85,000,000 Franken, durch Emission von Obligationen bis zum Betrage von 68,000,000 Franken.

Diese Obligationen werden auf den Inhaber in Metallwährung ausgestellt. Die Anleihe ist mit 5 pCt. für's Jahr in halbjährlichen Terminen bis zum Tage der Rückzahlung verzinslich. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennwerthe. Der Rückzahlungstermin wird auf 18 Jahre, vom Tage der Ausstellung ab, festgesetzt. Die Gotthard-Eisenbahn-Gesellschaft soll berechtigt sein, schon vor Ablauf dieses Termines die Rückzahlung des ganzen Betrages oder von Theilbeträgen nicht unter 10 Millionen Franken nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung zu bewirken; jedoch darf vor Ablauf des 12. Jahres, vom Tage der Ausstellung ab, keine Kündigung erfolgen.

Die auszugebenden Obligationen werden in 4 Serien mit gleicher Priorität eingetheilt, die erste Serie zu 12 Millionen Franken, die zweite Serie zu 18 Millionen Franken, die dritte Serie zu 18 Millionen Franken und die vierte Serie zu 20 Millionen Franken. Die Serien können verschiedene Ausstellungsdaten haben. Vor Ausgabe einer Serie wird die Gesellschaft das Ausstellungsdatum der betreffenden Serie bestimmen.

Die Obligationen haben ein Vorrecht auf das Eigenthum der Gesellschaft vor den bestehenden, sowie vor allfällig später zu emittirenden Gesellschaftsactien, und es dürfen im Verfolge keine Obligationen ausgegeben werden, welchen ein Vorrecht vor denjenigen des gegenwärtigen Anleiheens eingeräumt würde.

Die Auszahlung der Zinscoupons und die Einlösung der Obligationen erfolgt kostenfrei für die Empfänger für die Schweiz: außer bei der Kasse der Gesellschaft in Luzern,

- in Bülach bei der Schweiz. Creditanstalt,
- „ Basel bei der Basler Handelsbank,
- „ dem Bankhause Bischoff zu St. Alban,
- „ „ Bankhause Rudolf Kaufmann,
- „ Bern bei der Berner Handelsbank,
- „ Aarau bei der Aargauischen Bank,
- „ Winterthur bei der Bank in Winterthur,
- „ Schaffhausen bei der Bank in Schaffhausen,
- „ Bellinzona bei der Banca Cantonale Ticinese,
- „ Neuenburg bei dem Bankhause Pury & Co.,
- „ Genf bei dem Bankhause Lombard, Odier & Co.;

für Deutschland in Chalerwährung (jezt Reichswährung) 3 Franken 75 Cts. = 1 Thaler (3 Mark) gerechnet,

in Berlin bei der Direction der Disconto-Gesellschaft,

„ **Frankfurt a. M.** bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** und

bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie,

„ **Cöln** bei dem Bankhause Sal. Oppenheim jun. & Co. und dem A. Schaaffhausenschen Bank-Verein;

für Italien in Francs oder Lire in Gold: in Rom, Florenz, Turin, Genua, Mailand, Venedig, Neapel und Livorno bei der Nationalbank.

Nach Emission der ersten und zweiten Serie der Obligationen ist die III. Serie derselben vom 1. October 1874, mit Zinsterminen auf den 1. April und 1. October, rückzahlbar nach 18 Jahren auf den 1. October 1892, ausgestellt worden.

Diese III. Serie der Obligationen im Nominalbetrage von 18,000,000 Franken, ausgefertigt in Appoints zu 1000 Franken, soll zur öffentlichen Subscription aufgelegt werden, und zwar:

in Zürich bei der Schweiz. Creditanstalt,

„ **Basel** bei der Basler Handelsbank,

„ dem Bankhause Bischof zu St. Alban,

„ „ „ Rudolf Kaufmann,

„ **Berlin** bei der Direction der Disconto-Gesellschaft,

„ dem Bankhause S. Bleichröder,

„ **Frankfurt a. M.** bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne,**

bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie,

„ **Cöln** bei dem Bankhause Sal. Oppenheim jun. & Co.,

„ „ A. Schaaffhausenschen Bankverein,

und anderen Stellen unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die Subscription findet gleichzeitig bei den vorgenannten Stellen:

**Donnerstag den 22. und Freitag den 23. April a. c.**

während der üblichen Geschäftsstunden, auf Grund des diesem Prospectus beigefügten Anmeldeformulars, statt. Einer jeden Anmeldestelle ist die Befugniß vorbehalten, die Subscription auch schon vor Ablauf jenes Zeitraums zu schließen, und nach ihrem Ermessen die Höhe des Betrages der Zutheilung zu bestimmen.

2. Der Subscriptionspreis ist für die Schweizer Subscriptionsstellen auf 97 $\frac{1}{2}$  Procent, zahlbar in Franken, und für die Subscriptionsstellen an Deutschen Plätzen auf 99 $\frac{1}{2}$  Procent, zahlbar in Deutscher Reichswährung, 3 Franken 75 Cts. = 3 Mark gerechnet, festgesetzt.

Außer dem Preise hat der Subscribent die Stückzinsen zu 5 Procent p. a. für den laufenden Zinscoupon vom 1. April 1875 bis zum Tage der Abnahme der Stücke zu vergüten, und zwar den Schweizer Subscriptionsstellen in Franken und den Deutschen Subscriptionsstellen in Deutscher Reichswährung, 3 Franken 75 Cts. = 3 Mark gerechnet.

3. Bei der Subscription muß eine Kaution von 10 Procent des Nominalbetrages hinterlegt werden. Dieselbe ist entweder in Baar oder in solchen nach dem Tagescourse zu veranschlagenden Effecten zu hinterlegen, welche die Subscriptionsstelle als zulässig erachten wird.

4. Die Zutheilung wird so bald wie möglich nach Schluß der Subscription erfolgen. Im Falle die Zutheilung weniger als die Anmeldung beträgt, wird die überschießende Kaution unverzüglich zurückgegeben.

5. Die Abnahme der zugetheilten Stücke kann vom 3. Mai cr. ab gegen Zahlung des Preises (2) geschehen. Der Subscribent ist jedoch verpflichtet:

Zwanzig Procent der Stücke spätestens bis 1. Juni 1875,

Zwanzig Procent „ „ „ „ 12. Juli 1875,

Dreißig Procent „ „ „ „ 20. August 1875,

Dreißig Procent „ „ „ „ 29. September 1875,

abzunehmen. Nach vollständiger Abnahme wird die auf die zugetheilten Stücke hinterlegte Kaution verrechnet, resp. zurückgegeben. Für zugetheilte Beträge unter 10,000 Franken = 8000 Mark Deutsche Reichswährung ist keine successive Abnahme gestattet, und sind solche spätestens bis zum 14. Mai 1875 ungetrennt zu reguliren.

**Zürich, Basel zc., Berlin, Frankfurt a. M., Cöln, Rom, Florenz zc., im April 1875.**